



Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung Spezial

• Kundeninformation

Kundeninformation

ERGO Kfz-Versicherung

Informationen zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG,
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer,
Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber

Sitz: Düsseldorf – Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf,
HRB 36466

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Davon ausgenommen sind die Kreditversicherung und der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen.

Informationen zum Versicherungsschutz

3. Welchen Versicherungsschutz erhalten Sie?

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach Inhalt des Vertrags und dem vereinbarten Umfang folgende Versicherungsarten:

Die Kfz-Haftpflicht leistet bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen Schadensersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Sie leistet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch das versicherte Fahrzeug entstehen.

Die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bietet Schutz, wenn man gegen Sie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz erhebt. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf mit dem Fahrzeug verursachte Umweltschäden.

Die Teilkasko schützt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs. Zum Beispiel durch Naturgewalten, Diebstahl, Glasbruch oder Zusammenstoß mit Tieren.

Die Vollkasko umfasst zusätzlich Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch selbst verursachte – sowie Schäden durch mut- und böswillige Handlungen Dritter.

Der Kfz-Schutzbrief hilft den versicherten Personen bei Panne, Diebstahl oder Unfall des versicherten Fahrzeugs.

Die Kfz-Haftpflicht-, die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht- und die Kaskoversicherung sind rechtlich voneinander getrennte selbstständige Verträge.

Es gelten die **Allgemeinen Bedingungen der ERGO Versicherung AG für die Kfz-Versicherung Spezial (AKB Spezial)**. Nähere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie in den Abschnitten C bis E AKB Spezial.

Informationen zu den Verträgen

4. Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Die einzelnen Beiträge, den Gesamtbeitrag mit der Versicherungssteuer und die Zahlungsperiode finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten B.1 und H AKB Spezial. Sollten sich Abweichungen ergeben, informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein. Sie haben dann ein Widerspruchsrecht. Dazu informieren wir Sie gesondert.

5. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertragsabschluss erfolgt mit unserer Annahme Ihres Antrags. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. Dies setzt voraus, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Abschnitt B.1 AKB Spezial zahlen.

6. Wie können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrags widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf
oder per E-Mail: service@ergo.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Vertragsunterlagen) um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Wie lange läuft der Vertrag?

Angaben zur Laufzeit finden Sie in Abschnitt B.4 AKB Spezial sowie Ihrem Antrag.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Vertragskündigung ist mit Frist von einem Monat zum Ablauf möglich. Sie und wir können einen vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit kündigen. Die Einzelheiten und die weiteren außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den AKB Spezial. Wenn ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, weisen wir Sie darauf gesondert hin.

9. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrags Anwendung?

Für die Anbahnung und den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Das zuständige Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag finden Sie in Abschnitt L.7 AKB Spezial.

11. In welcher Sprache werden die Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Laufzeit Ihres Vertrags mit uns kommunizieren?

Für die Versicherungsbedingungen, alle Informationen und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt die deutsche Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

12. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 12.1 Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeiner Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer –, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.
- 12.2 Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e.V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Er ist online zu erreichen über:
www.versicherungsombudsmann.de
Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

- 12.3 Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

- 12.4 Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Gaurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

- 12.5 Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Kfz-Versicherung Spezial

A	Versicherte Risiken	7
A.1	Für welche Fahrzeugarten gelten diese Bedingungen?	7
A.2	Gibt es Fahrzeugarten, für die diese Bedingungen nicht gelten?	7
A.3	Welche rechtlich selbstständigen Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen? Welchen Versicherungsschutz können Sie zusätzlich wählen?	7
B	Zustandekommen des Versicherungsschutzes und vorläufiger Versicherungsschutz	7
B.1	Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?	7
B.2	Was passiert, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	7
B.3	Wann haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz?	7
B.4	Was ist ein Versicherungsjahr, wie lange läuft der Vertrag, was gilt zur Ablaufkündigung?	8
C	Kfz-Haftpflicht – die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	8
C.1	Was versichern wir?	8
C.2	Was versichern wir in der Kfz-Haftpflicht nicht?	8
C.3	Wer ist versichert?	9
C.4	Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)	9
D	Kfz-Umweltschadenhaftpflicht – die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz erhoben werden	9
D.1	Was versichern wir?	9
D.2	Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht nicht?	10
D.3	Wen versichern wir?	10
D.4	Bis zu welcher Höhe zahlen wir? (Versicherungssummen)	10
E	Kasko – die Versicherung für Schäden an Ihrem Fahrzeug	10
E.1	Was versichern wir?	10
E.2	Welche Ereignisse versichern wir in der Teilkasko?	11
E.3	Welche Ereignisse versichern wir in der Vollkasko?	12
E.4	Was versichern wir in der Kasko nicht?	12
E.5	Wie regulieren wir einen Kaskoschaden?	12
E.6	Wann müssen wir zahlen; wann können Sie Ihren Anspruch abtreten?	14
E.7	Fordern wir Leistungen vom Fahrer zurück, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	14
E.8	Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe tun?	15
F	Kfz-Schutzbrief – umfangreiche Hilfeleistungen rund um Ihr Fahrzeug	15
F.1	Wann und für welche Fahrzeuge können Sie den Kfz-Schutzbrief vereinbaren?	15
F.2	Wer ist versichert?	15
F.3	Welche Ereignisse versichern wir?	15
F.4	Wann haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz?	15
F.5	Welche Leistungen bieten wir im Schadensfall?	16
F.6	Gehen Forderungen auf uns über?	17
G	Obliegenheiten	17
G.1	Welche Obliegenheiten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?	17
G.2	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags und welche Folgen gibt es?	18
G.3	Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?	18
G.4	Welche Obliegenheiten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?	18
G.5	Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?	19
G.6	Welche Obliegenheiten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?	20

H	Kündigung nach einem Schadensereignis	21
I	Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und SEPA-Lastschrift	21
I.1	Welche Zahlungsintervalle gibt es?	21
I.2	Was passiert, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?	21
I.3	Welche Besonderheiten gelten bei SEPA-Lastschrift?	21
J	Beitragsberechnung nach Typklassen, Tarif, Berufsgruppen, Gefahren- und Tarifmerkmalen	21
J.1	Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Typklasse und wann wird die Zuordnung geändert?	21
J.2	Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko ändern?	22
J.3	Haben Sie bei Änderungen ein Kündigungsrecht?	22
J.4	Zwischen welchen Berufsgruppen (Tarifgruppen) unterscheiden wir?	22
J.5	Welche Folgen hat eine gesetzliche Änderung in der Kfz-Haftpflicht?	22
J.6	Welche Gefahren- und Tarifmerkmale können die Höhe Ihres Beitrags auch beeinflussen?	22
K	Schadenfreiheitsrabattsystem	23
K.1	Wie erfolgt die Einstufung in unser Schadenfreiheitsrabattsystem bei Vertragsbeginn?	26
K.2	Was passiert bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit?	27
K.3	Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung Ihres Vertrags bei schadenfreiem Verlauf?	27
K.4	Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenbelastetem Verlauf?	27
K.5	Was passiert, wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt abgeben?	28
K.6	Welche Auskünfte über Ihren Schadensverlauf gibt es?	28
L	Allgemeine Bestimmungen	28
L.1	In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?	28
L.2	Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?	28
L.3	Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?	29
L.4	Welche Besonderheiten gelten für alle Kündigungen?	29
L.5	Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?	29
L.6	Wann können Sie sich an den Ombudsmann oder die Versicherungsaufsicht wenden?	29
L.7	Welche Gerichte sind zuständig?	30
M	Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	30
M.1	Was müssen Sie bei einer Außerbetriebsetzung beachten?	30
M.2	Wann können Sie eine gesonderte Ruheversicherung abschließen?	30
M.3	Wann besteht Versicherungsschutz mit ungestempelten Kennzeichen?	30
N	Regelungen für Saison-, Kurzzeit-, Ausfuhr- und Wechselkennzeichen	31
N.1	Was müssen Sie bei Saisonkennzeichen beachten?	31
N.2	Was müssen Sie bei Kurzzeitkennzeichen beachten?	31
N.3	Was müssen Sie bei Ausfuhrkennzeichen beachten?	31
N.4	Was müssen Sie bei Wechselkennzeichen beachten?	31
	Anhang	32
	Stichwortverzeichnis	36

Allgemeine Bedingungen der ERGO Versicherung AG für die Kfz-Versicherung Spezial (AKB Spezial)

A Versicherte Risiken

A.1 Für welche Fahrzeugarten gelten diese Bedingungen?

Diese Bedingungen gelten für Kraftfahrzeuge und Anhänger.

Für die Versicherungen des Kfz-Handels und -Handwerks und der Kfz-Hersteller gelten nur die Bestimmungen der Abschnitte B.1, 2 und 4, C, D, E, G, H, I, J.2, 3, 5 und 6.

A.2 Gibt es Fahrzeugarten, für die diese Bedingungen nicht gelten?

Diese Bedingungen gelten nicht für Pkw, Krafträder/-roller, Leichtkrafträder/-roller **jeweils mit Eigenverwendung** und Kfz mit Versicherungskennzeichen.

A.3 Welche rechtlich selbstständigen Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen? Welchen Versicherungsschutz können Sie zusätzlich wählen?

- Kfz-Haftpflicht
- Kfz-Umweltschadenhaftpflicht
- Teilkasko
- Voll- inkl. Teilkasko
- Kfz-Schutzbrief

Sie können den **Baustein Elektro Plus** für Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen), Lkw bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse und Zugmaschinen – jeweils ohne Vermietrisiken – wählen.

Sie können den **Baustein GAP-Deckung** für Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen), Lkw, Zugmaschinen und Anhänger – jeweils ohne Vermietrisiken – wählen.

Sie können den **Baustein Kfz-Schutzbrief** für Wohnmobile bis 5,0 t zulässige Gesamtmasse und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) – jeweils ohne Vermietrisiken – wählen.

B Zustandekommen des Versicherungsschutzes und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?

Ihr Versicherungsschutz kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Normalerweise geschieht das dadurch, dass Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

Ihr Schutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag bezahlt haben.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen.

B.2 Was passiert, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag

nicht rechtzeitig bezahlen. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wenn Sie diese jedoch zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den Beitrag nicht bezahlt haben. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach einem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags. Wir erheben sie vom beantragten Beginn bis zu unserem Rücktritt. Wir fordern höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

B.3 Wann haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Wenn wir Ihnen eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) geben, haben Sie nur in der Kfz-Haftpflicht vorläufigen Versicherungsschutz. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug mit unserer eVB zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Den vorläufigen Versicherungsschutz bieten wir mit der eVB nur in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung. Ein höherer oder erweiterter vorläufiger Versicherungsschutz gilt nur, wenn wir es Ihnen bei der Antragsaufnahme gesondert und ausdrücklich bestätigt haben.

Für weitere Versicherungsarten haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir es Ihnen gesondert und ausdrücklich bestätigt haben.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Obwohl wir Ihren Antrag auf endgültigen Versicherungsschutz unverändert angenommen haben, kann der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend entfallen. Das geschieht, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Rechtzeitig bedeutet: Nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins müssen Sie unverzüglich bezahlen.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kün-

digung bei Ihnen wirksam. Ihre Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Wenn Sie den Versicherungsvertrag über den endgültigen Versicherungsschutz widerrufen, endet dieser mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. So regelt es § 8 Versicherungsvertragsgesetz.

Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum, in dem der vorläufige Versicherungsschutz besteht, müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er entspricht zeitanteilig dem Jahresbeitrag für den endgültigen Versicherungsschutz. Wir erheben ihn zusammen mit dem Beitrag für den endgültigen Versicherungsschutz.

Wenn Sie uns den Antrag für den endgültigen Versicherungsschutz nicht einreichen und wir deshalb keinen Versicherungsschein ausfertigen können, gilt:

Der Beitrag berechnet sich nach dem hierfür festgelegten Tarif zeitanteilig für den vorläufigen Versicherungsschutz. Der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro.

B.4 Was ist ein Versicherungsjahr, wie lange läuft der Vertrag, was gilt zur Ablaufkündigung?

Laufzeit und Versicherungsjahr

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsjahr ist grundsätzlich der Zeitraum eines Jahres.

Beginnt Ihr Vertrag am Ersten eines Monats, beginnt das nächste Versicherungsjahr ein Jahr nach diesem Zeitpunkt um 0 Uhr. Hat Ihr Vertrag nicht am Ersten eines Monats begonnen, beginnt das neue Versicherungsjahr nach Ablauf eines Jahres erst am nächsten Monatsersten um 0 Uhr.

Sie können auch beantragen, dass die folgenden Versicherungsjahre zu einem früheren Monatsersten beginnen.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Es sei denn, Sie oder wir kündigen zum Ablauf. Das gilt auch, wenn das erste Versicherungsjahr nur deshalb kürzer ist, damit die folgenden Versicherungsjahre früher beginnen.

Ist ausdrücklich eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er. Weder Sie noch wir müssen kündigen.

Kündigung zum Ablauf

Sie und wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

C Kfz-Haftpflicht – die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

C.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir regulieren Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Das machen wir, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deswegen Schadensersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger oder Auflieger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

Unser Versicherungsschutz gilt auch, wenn sich diese während des Gebrauchs vom versicherten Fahrzeug lösen und sich noch in Bewegung befinden.

Wenn für abgeschleppte Fahrzeuge keine eigene Haftpflicht besteht, gilt unser Versicherungsschutz auch hierfür.

C.2 Was versichern wir in der Kfz-Haftpflicht nicht?

Vorsatz

Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Genehmigte Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Veranstaltungen, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet sind, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Fahrzeugschäden

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Abgeschleppte Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn ein mit dem versicherten Fahrzeug abgeschlepptes Fahrzeug oder ein verbundener Anhänger oder Auflieger abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Hinweis: Wenn Sie ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppen, versichern wir dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden. Das gilt nur, wenn Sie ohne gewerbliche Absicht im Rahmen üblicher Hilfeleistung handeln.

Beförderte Sachen

Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden, versichern wir nicht. Dies gilt auch für Reisegepäck und elektronische Geräte.

Hinweis: Sachen des persönlichen Bedarfs, die Insassen eines Kfz grundsätzlich mit sich führen (z.B. Brille, Brieftasche, Medikamente), versichern wir.

Sachen unberechtigter Insassen versichern wir nicht.

Schadensersatzansprüche gegen mitversicherte Personen

Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden, versichern wir nicht.

Liefer- und Beförderungsfristen

Wenn Liefer- und Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, versichern wir dadurch entstehende reine Vermögensschäden nicht.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Hinweis zu C.2:

Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, versichern wir nicht, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

C.3 Wer ist versichert?

Unser Kfz-Haftpflicht-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Halter des Fahrzeugs
- Eigentümer des Fahrzeugs
- Fahrer des Fahrzeugs
- Beifahrer, unter folgenden Voraussetzungen: Es besteht ein Arbeitsverhältnis mit Ihnen oder dem Halter. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses begleitet er regelmäßig den berechtigten Fahrer, um ihn abzulösen oder um Lade- und Hilfsarbeiten vorzunehmen.
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist
- Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines mitversicherten Anhängers, Aufliegers oder abgeschleppten Fahrzeugs

Einzelheiten zu den Rechten und Obliegenheiten der mitversicherten Personen finden Sie in G.6.

C.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)

Wir leisten für ein Schadensereignis jeweils bis zur Höhe der Summen, die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbart wurden.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Haben mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden dieselbe Ursache, gelten sie als ein einziges Schadensereignis.

Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen, müssen Sie den darüber hinausgehenden Betrag selbst bezahlen. Unsere Zahlungen richten sich dann nach dem Versicherungsvertragsgesetz und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung.

D Kfz-Umweltschadenhaftpflicht – die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz erhoben werden

Den Schutz der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht erhalten Sie nicht, wenn Sie nur eine Kfz-Haftpflicht mit gesetzlicher Mindestdeckung vereinbart haben.

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie die Kfz-Haftpflicht kündigen oder auf die gesetzliche Mindestdeckung reduzieren.

D.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ersatzansprüche bestehen nur für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit verursacht werden. Grundsätzlich haften Sie nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Verschuldenshaftung). Für berufliche Tätigkeiten, die der Gesetzgeber als besonders hohes Risiko einstuft, haften Sie, ohne dass Sie Schuld haben (Gefährdungshaftung). Berufliche Tätigkeiten mit besonders hohem Risiko gibt es z.B. bei Entsorgern, Gefahrguttransporten, Chemieunternehmen und Deponien.

Für Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflicht abgesichert.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Kommt es im Schadensfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

D.2 Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht nicht?

Vorsatz, genehmigte Rennen und Übungsfahrten, vertragliche Ansprüche, Kernenergie

Die Regelungen in C.2 zu Vorsatz, zu genehmigten Rennen und Übungsfahrten, zu vertraglichen Ansprüchen und zu Kernenergie gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt versichern wir nicht.

Ausbringungsschäden

Schäden durch die Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von

- Klärschlamm,
- Jauche,
- Gülle,
- festem Stallung,
- Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln

versichern wir nicht.

Hinweis: Wir versichern solche Schäden, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen. Das gilt auch, wenn sie durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Schäden durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, versichern wir nicht.

Hinweis zu D.2:

Für Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

D.3 Wen versichern wir?

Es sind dieselben Personen wie in der Kfz-Haftpflicht versichert.

D.4 Bis zu welcher Höhe zahlen wir? (Versicherungssummen)

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro je Schadensereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadensereignis.

Für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadensereignisse zahlen wir insgesamt höchstens die zweifache Versicherungssumme.

E Kasko – die Versicherung für Schäden an Ihrem Fahrzeug

E.1 Was versichern wir?

Fahrzeug und mitversicherte Teile

Wir versichern Ihr Fahrzeug und straßenverkehrsrechtlich zulässige Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile (Teile), wenn folgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Besonderheiten für mitversicherte Teile

Wir unterscheiden zwischen Teilen, die wir

- nicht versichern,
- nur gegen Beitragszuschlag versichern,
- nur gegen Beitragszuschlag versichern, wenn sie einen festgelegten Wert übersteigen,
- beitragsfrei versichern.

a) Folgende Teile **versichern wir nicht:**

- Autodecken, Reiseplacids oder Edelpelze
- Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
- Daten-, Bild- und Tonträger
- Ersatzteile
- Fahrerkleidung
- Falgaragen, Regenschutzplanen
- Fotoausrüstung
- Funkrufempfänger
- Garagentoröffner (Sendeteil)
- Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
- Magnetschilder
- Markisen
- Maskottchen
- mobile Navigations- und Multifunktionsgeräte
- Mobiltelefone
- Vorzelte

Alle weiteren nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile sind auch nicht mitversichert. Diese Teile sind jedoch versichert, wenn deren Nutzung ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen kann.

b) Folgende fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir nur **gegen Beitragszuschlag:**

- Doppelpedalanlage
- Head-up-Display
- hydraulische Ladebordwand für Lkw
- Nachtsicht-Assistent und damit zur Anzeige notwendige technische Einrichtungen; auch als Bestandteil eines Ausstattungspakets
- Abstandsregeltempomat/automatische Distanzregelung; auch als Bestandteil eines Ausstattungspakets
- nicht serienmäßige Kotflügelverbreiterung und Vollverkleidung
- Panzerglas
- Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten)
- Spezialanbauten (z.B. Frontlader, Schneepflug)
- Spezialausstattungen (z.B. in Messfahrzeugen oder Werkstattwagen, Behindertenumbauten)
- Änderungen an Fahrwerk und/oder Triebwerk zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften
- nicht serienmäßiges Interieur, das dem persönlichen Komfort dient (z.B. Lederausstattung)

c) Folgende fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile versichern wir bis zu einem Neuwert von insgesamt 50.000 Euro inkl. MwSt. **ohne Beitragszuschlag:**

- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen
- Video-, Audio-, Funk- und Navigationsgeräte und deren Zusatzteile

Übersteigt der Gesamtneuwert aller dieser Teile 50.000 Euro, versichern wir den gesamten Neuwert (nicht abzüglich 50.000 Euro) **gegen Beitragszuschlag**.

d) Alle nicht unter a bis c erfassten Teile versichern wir **beitragsfrei**. Voraussetzung ist, dass eine feste Verbindung mit dem Fahrzeug besteht oder die Teile im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile versichern wir auch:

- einen Satz Räder mit Sommer- oder Winterbereifung
- Dach- und Heckträger
- Gepäckabdeckung (Netz, Rollo, Gitter)
- Dach-/Motorradkoffer und Hardtop
- Kindersitze
- Schneeketten

E.2 Welche Ereignisse versichern wir in der Teilkasko?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die folgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Kurzschluss

Wir versichern Schäden durch **Kurzschluss** an der Verkabelung des Fahrzeugs. Folgeschäden an den durch den Kurzschluss beschädigten Aggregaten versichern wir bis 3.000 Euro inkl. MwSt.

Mit dem Baustein Elektro Plus versichern wir auch Folgeschäden bis 5.000 Euro bei Kurzschluss.

Wir versichern auch Folgeschäden an den durch den Kurzschluss beschädigten Aggregaten bis insgesamt 5.000 Euro inkl. MwSt.

Hinweis: Aggregate sind z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser.

Diebstahl, Raub und Unterschlagung (Entwendung) und unbefugter Gebrauch

a) Besonderheiten bei Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch:

Eine Unterschlagung versichern wir nicht, wenn dem Täter das Fahrzeug zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugten Gebrauch versichern wir nur, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Hinweis: Nicht als unbefugter Gebrauch gilt, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z. B. Werkstatt-, Hotelangestellter). Das gilt auch, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

b) Zusätzliche Regelungen bei Entwendung:

Wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wiedergefunden wird, müssen Sie es zurücknehmen. Voraussetzung ist, dass Sie es innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie es nicht zurücknehmen müssen und unsere Leistungspflicht feststeht.

Wenn wir die Entschädigung wegen einer grob fahrlässig herbeigeführten Obliegenheitsverletzung gekürzt haben und das Fahrzeug wiedergefunden wird, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös zu. Hiervon ziehen wir die erforderlichen Kosten für die Rückholung und Verwertung anteilig ab. Der Anteil entspricht dem Prozentsatz, um den wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Diebstahl und Raub von Schlüsseln des versicherten Fahrzeugs

Für den Austausch oder die Kodierung der Schlösser und Schlüssel zahlen wir bei Diebstahl und Raub eines Fahrzeugschlüssels bis zu 1.000 Euro inkl. MwSt.

Bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen gilt auch die widerrechtliche Beschaffung der Zugangsdaten durch Dritte als Entwendung der Fahrzeugschlüssel.

Naturgewalten

Wir versichern die direkte Einwirkung von Blitzschlag, Böen, Hagel, Sturm oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Böen und Sturm setzen mindestens Windstärke 8 voraus.

Schäden durch die direkte Einwirkung von Dachlawinen, Erdbeben, Erdbeben oder Schneelawinen auf das Fahrzeug versichern wir auch.

Dachlawinen sind von Dächern abgehende Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdbeben sind von Berghängen abgehende Gesteins-, Geröll- oder Schlammmassen.

Schneelawinen sind von Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Wenn durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden, haben Sie Versicherungsschutz.

Für Schäden, die auf ein Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind, das durch diese Naturgewalten ausgelöst wurde, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Zusammenstoß mit Tieren

Wir versichern Schäden durch einen Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

Wir versichern Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunst-

stoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays und Monitoren.

Wenn wir einen Glasschaden regulieren, ersetzen wir auch die Kosten für

- beschädigte Leuchtmittel
- eine erforderliche Innenraumreinigung

Tierbiss

Wir ersetzen Schäden, die unmittelbar durch einen Tierbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen, Dämmmaterial oder Gummimanschetten entstehen.

Wir versichern auch Folgeschäden an anderen Teilen bis 5.000 Euro inkl. MwSt.

Mit dem Baustein Elektro Plus versichern wir auch Folgeschäden bei Tierbiss bis 10.000 Euro.

Wir versichern auch Folgeschäden an anderen Teilen bis insgesamt 10.000 Euro inkl. MwSt.

Havarie-Grosse-Risiko

Bei der Benutzung von Fahren sind Schäden durch Maßnahmen mitversichert, die der Schiffsführer unter Beachtung seerechtlicher Bestimmungen veranlasst. Das gilt nur, wenn Schiff und Ladung vor einer unmittelbaren Gefahr gerettet werden sollen. Das gilt nicht, soweit anderweitig Ersatz zu erlangen ist.

E.3 Welche Ereignisse versichern wir in der Vollkasko?

Unser Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die folgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

Wir versichern die Schadensereignisse der Teilkasko.

Unfall

Wir versichern einen Unfall des Fahrzeugs.

Ein **Unfall** ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Ein Schaden durch einen Brems- oder Betriebsvorgang oder ein reiner Bruchschaden ist kein Unfallschaden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Abnutzung, Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs. Auch Verwindungsschäden und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sind keine Unfallschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

Wir versichern mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen. Als berechtigt gelten Personen, denen der Verfügungsberechtigte das Fahrzeug überlassen hat (z.B. Werkstatt-, Hotelangestellter). Hierzu zählen auch Personen, die in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

E.4 Was versichern wir in der Kasko nicht?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden verzichten wir darauf, unsere Leistung zu kürzen. Das gilt nicht, wenn

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile entwendet werden.
- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuß oder anderer berauschender Mittel ist.

Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Wir versichern auch keine Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken. Das machen wir auch dann nicht, wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Wir versichern aber reine Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

Wenn nur die Reifen beschädigt oder zerstört werden, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt versichern wir nicht. Das gilt auch für Schäden, die nur mittelbar durch diese Ereignisse verursacht werden.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

E.5 Wie regulieren wir einen Kaskoschaden?

Entschädigung und Grenzen

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten. Das gilt auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, wenn Sie diesen trotzdem reparieren lassen. Die Höchstgrenze ist jeweils der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs einschließlich der mitversicherten Fahrzeugteile und -zubehör.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird. Sie müssen uns die Reparatur nachweisen.

Wird das Fahrzeug nicht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten für eine vollständige Reparatur. Dies gilt auch, wenn nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird oder Sie uns die Reparatur nicht ausreichend nachweisen. Wir zahlen allerdings nur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung ersetzen wir die Stundenverrechnungssätze (Aushangssätze) einer in der Region Ihres ständigen Wohn-/Firmensitzes befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Werkstatt.

Bei wirtschaftlichem Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwertes.

Rest- und Altteile sowie das nicht reparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Verkaufswert auf die Entschädigung angerechnet.

Ist der Wiederbeschaffungswert höher als der Preis für ein gleichartiges neues Fahrzeug, ist dieser Preis in allen Fällen unsere Leistungsgrenze. Wir ermitteln diesen Preis für ein Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung nach unverbindlicher Empfehlung des Herstellers. Ist der Fahrzeugtyp nicht mehr verfügbar, gilt der Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells in der versicherten Ausführung. Wir ziehen orts-, marken- und branchenübliche Nachlässe ab.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadens bezahlen müssen.

Restwert ist der Verkaufswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wir bieten Neupreisentschädigung für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) und Wohnmobile.

In den ersten 12 Monaten nach Erstzulassung ist unsere Leistungsgrenze der Neupreis des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass sich das Neufahrzeug bei Eintritt des Schadens im Eigentum dessen befindet, der es als Neu- oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder -Hersteller erworben hat.

Die Neupreisentschädigung zahlen wir auch, wenn die erforderlichen Reparaturkosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Neupreis ist der Betrag, den ein neues Fahrzeug in der versicherten Ausführung oder ein vergleichbares Nachfolgemodell am Schadenstag kostet. Er richtet sich nach der unverbindlichen Empfehlung des Herstellers abzüglich orts-, marken- und branchenüblicher Nachlässe.

Wir bieten Kaufpreisentschädigung für gebrauchte Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) und Wohnmobile.

In den ersten 12 Monaten nach Vertragsbeginn bei uns ist unsere Leistungsgrenze der Kaufpreis des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug bei Vertragsbeginn bei uns nicht älter als zwei Jahre ist.

Kaufpreis ist der Preis, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich bezahlt wurde.

Den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Neupreis oder Kaufpreis zahlen wir immer nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Sie müssen uns nachweisen, dass sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch der darüber hinausgehende weitere Betrag für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines Ersatzfahrzeugs verwendet wurde. Dies muss innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung erfolgen.

Bei einem geleasten oder fremdfinanzierten Fahrzeug müssen Sie auch nachweisen, dass Ihnen das reparierte Fahrzeug oder das Ersatzfahrzeug wieder zur Verfügung steht.

Eine Neu- oder Kaufpreisentschädigung zahlen wir nicht bei einer Totalentwendung des versicherten Fahrzeugs.

In der Vollkasko bieten wir den Baustein GAP-Dekung (Differenzdeckung).

Bei geleasten oder finanzierten Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen), Lkw, Zugmaschinen, Anhängern oder Wohnmobilen, jeweils mit einem Anschaffungspreis bis 200.000 Euro brutto (ohne Vermietrisiken), ersetzen wir mit der GAP-Dekung bei Totalschaden oder Entwendung wie folgt:

Wir zahlen auch eine etwaige Differenz zwischen der vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze und dem offenen, abgezinsten Saldo aus Ihrem Darlehens- oder Leasingvertrag.

Voraussetzung ist, dass diese Differenz nicht bereits anderweitig gedeckt ist.

Wir leisten nicht für nicht reparierte Vorschäden, Kosten für Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, eine vorher vorhandene Wertminderung und rückständige Raten.

Der Höchstbetrag für diese Zusatzleistung beträgt maximal 30 Prozent des Wiederbeschaffungswertes.

Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Abschleppkosten und Bergungskosten

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadensort zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Das machen wir nur, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Bergens und Abschleppens werden auf die Höchstgrenze für unsere Entschädigung angerechnet.

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen zahlen wir nur, wenn wir seine Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Betriebsmittel

Wir ersetzen die Kosten für Betriebsmittel – außer Treibstoff – bis 100 Euro inkl. MwSt. Wir leisten nur dann, wenn Sie nachweisen, dass Ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wurde oder Sie ein anderes Fahrzeug erwerben und dieses bei uns versichern.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer zahlen wir nur, wenn diese im Zuge der Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer zahlen wir nicht, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Abzug neu für alt

Wir ziehen für den Austausch alter gegen neue Teile oder bei teilweiser oder vollständiger Lackierung des Fahrzeugs einen Betrag von den Kosten ab. Der Abzug entspricht dem Alter und der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung.

Wenn das Schadensereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt, erfolgt der Abzug neu für alt nur für:

- Bereifung
- Batterie
- Akkus von Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Lackierung
- elektronische Navigationssysteme inklusive enthaltener Kombinationsgeräte (Multimedia-, Audio-, Video- oder Funkgeräte) und alle dazugehörigen Zusatzteile

Für Akkus ziehen wir entsprechend dem Alter für jedes angefangene Jahr 10 Prozent vom Neupreis am Schadenstag ab.

Akkus sind wiederaufladbare Speicher für elektrische Energie und dienen zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Für elektronische Navigationssysteme ziehen wir entsprechend dem Alter für jeden angefangenen Monat 1 Prozent vom Neupreis am Schadenstag ab. Das gilt auch für elektronische Navigationssysteme mit enthaltenen Kombinationsgeräten und alle dazugehörigen Zusatzteile.

Selbstbeteiligung

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadensfall von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Sind über einen Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert, gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadensfall gesondert.

Selbstbeteiligungsverzicht bei Reparatur der Windschutzscheibe

Sofern eine beschädigte Windschutzscheibe repariert wird und kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass die Reparaturkosten inkl. MwSt. die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht überschreiten.

Was ersetzen wir nicht?

- Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen
- Treibstoff
- Die Minderung des Wertes oder der Leistungsfähigkeit
- Zulassungs-, Überführungs- oder Verwaltungskosten
- Kosten eines Mietfahrzeugs
- Nutzungsausfall

Nutzungsausfall wäre ein pauschaler Betrag dafür, dass Sie das Fahrzeug nicht nutzen können.

Mit dem Baustein Elektro Plus bieten wir besonderen Kaskoschutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Diesen Baustein können Sie nur für Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen), Lkw bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse und Zugmaschinen – jeweils ohne Vermietrisiken – mit uns vereinbaren.

Es gelten folgende Besonderheiten:

Allgefahrendeckung für den Akku

Unser Versicherungsschutz für den Akku besteht immer bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Akkus (Allgefahrendeckung).

Weitere Leistungen bei Elektro Plus

Wir leisten auch für Schäden an der Bordan elektronik durch Überspannungsschäden beim Laden des Akkus.

Wenn der Akku eines reinen Elektrofahrzeugs leer ist, lassen wir das nicht fahrfähige Fahrzeug auf unsere Kosten bis zur nächstgelegenen Ladestation abschleppen.

Wir versichern darüber hinaus Ihre private Ladestation und das damit fest verbundene Ladekabel. Ein nicht fest mit der Ladestation verbundenes Ladekabel ist nur versichert, wenn Sie es bei Nichtgebrauch unter Verschluss halten.

Wir ersetzen Entsorgungskosten des Akkus bis 2.000 Euro, wenn sie in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkus entstehen.

Wann leisten wir bei Elektro Plus nicht?

Wir leisten nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen.

Schäden am Akku durch Verschleiß/Abnutzung, Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers und Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht.

E.6 Wann müssen wir zahlen; wann können Sie Ihren Anspruch abtreten?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir sie innerhalb von zwei Wochen.

Ist das Fahrzeug entwendet worden, muss abgewartet werden, ob es wiedergefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang Ihrer Schadensanzeige.

Sie können einen angemessenen Vorschuss verlangen. Voraussetzung ist, dass unsere Zahlungspflicht feststeht und sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige feststellen lässt.

Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung weder abtreten noch verpfänden. Das gilt nicht, wenn wir Ihnen eine ausdrückliche Genehmigung erteilen.

E.7 Fordern wir Leistungen vom Fahrer zurück, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug, fordern wir bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens unsere Leistungen nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in der Höhe zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Das gilt nur, wenn

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile entwendet wurden oder
- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuß oder anderer berauschender Mittel war.

Lebt der Fahrer am Schadenstag mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Diese Regelungen gelten auch, wenn eine in der Kfz-Haftpflicht nach C.3 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden verursacht.

E.8 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe tun?

Einigen wir uns nicht über die Höhe der Entschädigung, den Wiederbeschaffungswert oder den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten, entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird er von dem jeweils anderen bestimmt.

Falls sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann (Schiedsrichter). Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten sind anteilig von Ihnen und uns zu tragen. Die Aufteilung erfolgt in dem Verhältnis, wie das Sachverständigenverfahren zugunsten oder -ungunsten endet.

F Kfz-Schutzbrief – umfangreiche Hilfeleistungen rund um Ihr Fahrzeug

F.1 Wann und für welche Fahrzeuge können Sie den Kfz-Schutzbrief vereinbaren?

Den Kfz-Schutzbrief können Sie nur für in Deutschland zugelassene Wohnmobile bis 5,0 t zulässige Gesamtmasse oder Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) – jeweils ohne Vermietrisiken – mit uns vereinbaren.

Wir versichern das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Unser Versicherungsschutz gilt auch für Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger, die mit dem versicherten Kfz mitgeführt werden.

F.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

F.3 Welche Ereignisse versichern wir?

Unsere Kfz-Schutzbriefversicherung hilft bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs. Sie hilft auch bei Erkrankung und Tod während der Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

Eine Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden.

Ein Unfall im Sinne des Kfz-Schutzbriefs ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Eine Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Ständiger Wohnsitz ist Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind.

F.4 Wann haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden verzichten wir darauf, unsere Leistung zu kürzen. Das gilt nicht, wenn

- das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile entwendet werden,
- das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuß oder anderer berauschender Mittel ist.

Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Wir versichern auch keine Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken. Das machen wir auch dann nicht, wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Wir versichern aber reine Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Schäden, die durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, versichern wir nicht.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Fehlende Fahrerlaubnis

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.

Gewerbliche Nutzung

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden, wenn das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Außerbetriebsetzung und ausgeschlossene Kennzeichenarten

Für folgende Fälle bieten wir keinen Versicherungsschutz:

- Schäden mit außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen
- Schäden mit Fahrzeugen, die ein Kurzzeitskennzeichen führen
- Schäden mit Fahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
- Schäden mit Fahrzeugen, die ein Saisonkennzeichen führen, wenn diese außerhalb der Saison eintreten

F.5 Welche Leistungen bieten wir im Schadensfall?

Wir bieten nach Eintritt eines versicherten Schadensereignisses die nachstehend aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, bieten wir folgende Leistungen:

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Außerdem übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, ist 150 Euro.

Kann das Fahrzeug an der Schadensstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Außerdem übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung ist 150 Euro. Sind durch ein Pannenhilfsfahrzeug Kosten entstanden, rechnen wir sie hierauf an.

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Außerdem übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, bieten wir zusätzlich die nachfolgenden Leistungen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug weder am Schadenstag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Folgende Fahrtkosten erstatten wir:

- a) eine Rückfahrt vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß N.1, und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten. Wir erstatten jeweils einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 Euro.

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.

Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung.

Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50 Euro je Übernachtung und Person.

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt oder Übernachtung die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Unsere Kostenübernahme erfolgt jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall untergestellt werden muss, helfen wir. Das gilt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt. Wir übernehmen auch die Kosten der Unterstellung für höchstens zwei Wochen.

Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, bieten wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Als vorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person wegen Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für den Rücktransport und übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Kosten für die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter übernehmen wir, wenn sie behördlich vorgeschrieben ist. Wir übernehmen auch die durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten bis zum Rücktransport. Wir zahlen höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir dafür, dass sie von einer Begleitperson abgeholt und zu Ihrem ständigen Wohnsitz gebracht werden. Wir übernehmen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 Euro.

Wenn das Fahrzeug wegen einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder wegen Tod des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen auch die Kosten.

Veranlassen Sie selbst, dass Ihnen das Fahrzeug gebracht wird, erhalten Sie einen Kostenersatz. Er beträgt bis zu 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die durch den Fahrerausfall verursachten Übernachtungskosten, die bis zum Abholen der berechtigten Insassen entstehen. Wir erstatten jedoch höchstens drei Übernachtungen bis zu je 50 Euro pro Person.

Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach L.1 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, bieten wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne und Unfall

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Außerdem übernehmen wir alle entstehenden Versandkosten.

Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt. Wir übernehmen auch die Kosten. Maximal zahlen wir bis zur Höhe der Kosten eines Rücktransports an Ihren ständigen Wohnsitz.

Wir zahlen höchstens 2.500 Euro, wenn das Fahrzeug an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann. Zusätzlich ist Voraussetzung, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Außerdem übernehmen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugdiebstahl

Wird das gestohlene Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Wir zahlen jedoch höchstens für zwei Wochen.

Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Außerdem übernehmen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern).

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Tod des Versicherungsnehmers auf Reisen

Sterben Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland. Außerdem übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 Euro.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Anrechnung ersparter Aufwendungen und Verpflichtung Dritter

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadensereignis hätten aufwenden müssen, können wir sie von unserer Zahlung abziehen.

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 2 zur Leistung verpflichtet.

F.6 Gehen Forderungen auf uns über?

Ansprüche der versicherten Person gegen Krankenversicherer oder Dritte gehen auf uns über, soweit wir geleistet haben.

G Obliegenheiten

G.1 Welche Obliegenheiten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten

Es gibt Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, erheblich sind. Daher stellen wir hierzu Fragen im Antrag. Bis zu Ihrer Antragstellung müssen Sie die Fragen zu Ihnen bekannten Gefahrumständen richtig und vollständig beantworten.

Das gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrags hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn Sie die Anzeigepflichten verletzen, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Falls wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände geschlossen hätten, können wir – außer bei Vorsatz – nicht kündigen oder zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir den Vertrag nur zu anderen Bedingungen/Beiträgen geschlossen hätten.

Wir können verlangen, dass die anderen Bedingungen/Beiträge rückwirkend Vertragsbestandteil werden.

Wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen/Beiträge ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen. Diese Kündigung wird dann sofort wirksam. Das gilt auch, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen. Ihre Kündigung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Auf Ihr Kündigungsrecht weisen wir in unserer Mitteilung hin.

G.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags und welche Folgen gibt es?

Änderungen der Berufsgruppe und von Tarifmerkmalen

Anzeigepflichten

Ändern sich Ihre Berufsgruppe oder die weiteren Tarifmerkmale, die sich auf den Beitrag auswirken, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Näheres dazu finden Sie unter J.4 und J.6.

Die Tarifmerkmale können Sie im Versicherungsschein unter folgender Rubrik nachlesen: **„Die Beitragsberechnung für Ihre Kfz-Versicherung beruht auf folgenden Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben.“**

Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die berücksichtigten Merkmale zutreffen. Sie müssen uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen, wenn wir Sie hierzu auffordern.

Folgen bei Änderung

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die Zuordnung zu einer Berufsgruppe oder Tarifmerkmale, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

Wenn Sie Änderungen nicht oder unzutreffend anzeigen, erheben wir ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres den Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen entspricht.

Haben Sie vorsätzlich gehandelt und haben wir deshalb einen zu niedrigen Beitrag berechnet, müssen Sie zusätzlich eine Vertragsstrafe zahlen. Diese Vertragsstrafe entspricht dem neu berechneten Jahresbeitrag.

Wir können Sie auffordern, Tarifmerkmale nachzuweisen. Den Nachweis müssen Sie innerhalb von zwei Wochen erbringen. Informieren Sie uns schuldhaft nicht, berechnen wir ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres den Beitrag mit den für Sie ungünstigsten Annahmen.

Erbringen Sie einen geforderten Nachweis erst nach Ablauf der Frist, gilt der entsprechende Beitrag erst ab dem folgenden Versicherungsjahr.

Gefahrerhöhung

Obliegenheiten

Ohne unsere Einwilligung dürfen Sie keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Eine Gefahrerhöhung ist z.B. der nicht mit uns vereinbarte Transport von Gefahrgut.

Das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet Sie, uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie diese erkennen oder von ihr Kenntnis erlangen.

Folgen bei Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen können uns gemäß Versicherungsvertragsgesetz zur Kündigung, Beitragserhöhung oder zum Ausschluss der höheren Gefahr berechtigen.

G.3 Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen unter „Versicherte Risiken“ (A), müssen Sie uns das anzeigen. Wir können den Beitrag ab der Änderung anpassen oder den Vertrag fristlos kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Ihre Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen.

G.4 Welche Obliegenheiten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Berechtigte Personen

Nur berechtigte Personen dürfen das Fahrzeug gebrauchen.

Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen es nicht wissentlich ermöglichen, dass eine unberechtigte Person das Fahrzeug gebraucht.

Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen.

Sie, der Halter oder der Eigentümer dürfen niemanden fahren lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Vereinbarter Verwendungszweck

Sie dürfen das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Zweck verwenden.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Alkohol und andere berauschende Mittel

Es darf niemand fahren, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel fahrtüchtig ist. Sie oder eine mitversicherte Person dürfen es auch nicht zulassen.

Hinweis: Auch in der Kasko besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

Bei behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen dürfen Sie das Fahrzeug nicht verwenden, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Fahrveranstaltungen versichern wir nicht.

Auch in der Kasko sind Fahrten nicht versichert, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, kürzen wir unsere Leistung. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir müssen jedoch leisten, wenn die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht

In der Kfz-Haftpflicht ist die Leistungsfreiheit bzw. -kürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht sind wir vollständig leistungsfrei.

Kündigungsrecht

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

G.5 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzeigen.

Bei einer Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder eines Autoschlüssels muss die Anzeige in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Wird im Zusammenhang mit dem Schadensereignis amtlich ermittelt, müssen Sie uns das und den Fortgang des Verfahrens unverzüglich anzeigen. Das kann z. B. ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid sein. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Insbesondere dürfen Sie den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere Fragen zum Schadensereignis müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Sie müssen unsere erforderlichen Weisungen befolgen.

Schadenminderungspflicht

Sie müssen den Schaden nach Möglichkeit abwenden und mindern.

Unsere Weisungen müssen Sie, soweit sie zumutbar sind, befolgen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht

Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns das innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung anzeigen.

Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Ihnen der Streit verkündet wird.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Falls erforderlich, beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid oder ein Bescheid einer Behörde erlassen wurde, müssen Sie den erforderlichen Rechtsbehelf fristgerecht einlegen. Das gilt nur, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

Anzeige von Kleinschäden

Einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, können Sie selbst ersetzen. Wenn das nicht gelingt, müssen Sie uns über den Schadensfall unverzüglich informieren.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Anzeigepflichten

Sie müssen uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren,

- über die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde.
- wenn Behörden Ihnen gegenüber wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens tätig werden.
- wenn ein Dritter Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhebt.
- wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich (z. B. Klage, Mahnbescheid) geltend gemacht wird.
- wenn Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

Abgestimmtes Verhalten

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Widerspruchs- oder gerichtliche Verfahren

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Sie müssen gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kasko

Einholen unserer Weisungen

Vor Beginn der Verwertung oder Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das zulassen. Sie müssen die Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

Bei einem Schaden durch Entwendung, Brand oder Zusammenstoß mit Tieren müssen Sie die Polizei unverzüglich über das Schadensereignis informieren.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisungen

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das zulassen. Die Weisungen müssen Sie befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben. Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe müssen Sie vorlegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten im Schadensfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Wir kürzen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadensfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Wir müssen jedoch leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht

Unsere Leistungsfreiheit bzw. -kürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber jeweils auf höchstens 2.500 Euro beschränkt.

Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und ist diese Obliegenheitsverletzung besonders schwerwiegend, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 Euro. Das gilt z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung und bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht wegen des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bei Rechtsstreitigkeiten

Wenn es zu einer rechtskräftigen Entscheidung kommt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt Folgendes: Wir sind von der Leistungspflicht einer von uns zu zahlenden höheren Entschädigung vollständig frei. Das gilt, wenn Sie Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen. Das sind Ihre Anzeigepflichten, Abstimmungspflicht, Obliegenheiten, uns die Führung eines Rechtsstreits bzw. eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens zu überlassen, oder Ihre Obliegenheit, fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung dieser Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung wegen der höheren Entschädigung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

G.6 Welche Obliegenheiten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten und Rechte

Für mitversicherte sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, finden alle Regelungen dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

Mitversicherte Personen müssen die für den Versicherungsnehmer geltenden Obliegenheiten entsprechend beachten. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Beitragszahlung.

Die Obliegenheiten, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis und keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, treffen nur den Versicherungsnehmer, Halter und Eigentümer.

Die Rechte der mitversicherten Personen kann nur der Versicherungsnehmer ausüben, wenn nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflicht
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Sind wir dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen können.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflicht:

Mitversicherten Personen gegenüber sind wir nur leistungsfrei, wenn die Umstände, auf denen die Leistungsfreiheit beruht, beim Mitversicherten vorliegen. Wir sind auch leistungsfrei, wenn die Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

H Kündigung nach einem Schadensereignis

Ist ein Schadensereignis eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht oder Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch können Sie auch kündigen. Gleiches gilt, wenn wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Zustellung der Klage oder unserer Ablehnung zugegangen sein.

Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Vertrags, erfolgen.

Wir können nur mit Frist von einem Monat kündigen.

I Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und SEPA-Lastschrift

I.1 Welche Zahlungsintervalle gibt es?

Sie können jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsintervalle beantragen.

Wenn Sie monatlich zahlen möchten, kann das nur mit SEPA-Lastschrift von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut erfolgen.

Das vereinbarte Zahlungsintervall steht in Ihrem Versicherungsschein. Die Beiträge für das jeweilige Zahlungsintervall sind im Voraus zu entrichten.

Hinweis: Das Zahlungsintervall ist die Versicherungsperiode gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Die Laufzeit des Vertrags kann sich vom Zahlungsintervall unterscheiden.

I.2 Was passiert, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Mahnung und Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Sie müssen den rückständigen Beitrag zuzüglich Kosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mahnung zahlen.

Wenn nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein Schaden eintritt und zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Haben Sie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Mahnung aussprechen. Die Kündigung wird mit Fristablauf wirksam, wenn Sie die Beiträge dann

noch nicht gezahlt haben. Wir weisen Sie in unserem Mahn- und Kündigungsschreiben ausdrücklich darauf hin.

Wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich der Zinsen und Kosten vollständig zahlen, wird unsere Kündigung unwirksam. Das gilt nur, wenn das innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist geschieht. Der Vertrag besteht dann fort. Für Schäden, die zwischen dem Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schäden nach Ihrer Zahlung.

Endet das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, erheben wir den zeitanteiligen Beitrag bis zum Ende unseres Versicherungsschutzes.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel wenden wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die Regelungen zum Folgebeitrag an. Wir berufen uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des neuen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Endet das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, erheben wir den zeitanteiligen Beitrag bis zum Ende unseres Versicherungsschutzes.

I.3 Welche Besonderheiten gelten bei SEPA-Lastschrift?

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie nach unserer Erinnerung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich erfolgt.

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Wir sind dann berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb der SEPA-Lastschrift zu verlangen.

J Beitragsberechnung nach Typklassen, Tarif, Berufsgruppen, Gefahren- und Tarifmerkmalen

J.1 Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Typklasse und wann wird die Zuordnung geändert?

Zuordnung zu den Typklassen

In der Kasko richten sich die Beiträge für Pkw nach dem Typ des Fahrzeugs. Bei Selbstfahrervermiet-Pkw gilt das auch in der Kfz-Haftpflicht.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kfz-Versicherung zugelassenen Versicherer – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadensbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik).

Jeder Fahrzeugtyp wird aufgrund seiner Schadenbedarfsindexwerte einer Typklasse zugeordnet.

Maßgeblich für die Zuordnung sind Hersteller- und Typschlüsselnummer aus der Zulassungsbescheinigung. Für Fahrzeuge, die nicht in der Typenstatistik aufgeführt sind, erfolgt die Festsetzung der Beiträge auf Anfrage bei uns.

In der Kfz-Haftpflicht gibt es die Typklassen 10–25, in der Vollkasko 10–34 und in der Teilkasko 10–33.

In Ihrem Versicherungsschein steht, welche Typklassen für Ihr Fahrzeug gelten.

Änderung der Zuordnung und Folgen

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann das dazu führen, dass für Ihr Fahrzeug eine andere Typklasse gilt und sich Ihr Vertrag und der Beitrag ändern.

Eine neue Typklasse und eine damit verbundene Beitragsänderung gelten ab Beginn des neuen Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr. Wenn vorher eine Vertragsänderung erfolgt, die sich auf den Beitrag auswirkt, gilt die neue Typklasse bereits ab diesem Zeitpunkt.

Die geänderte Typklasse und den neuen Beitrag teilen wir Ihnen vorher in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit.

J.2 Unter welchen Voraussetzungen können wir unseren Tarif in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko ändern?

Wir sind berechtigt, unsere Tarife mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schadens- und Kostenentwicklung anzupassen. Damit soll das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Beitrags) wiederhergestellt werden. Wir müssen dabei die anerkannten Methoden und Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik beachten.

Die Anpassung darf nur bis zur Höhe des sich aus dem aktuellen Tarif ergebenden Beitrags erfolgen. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Hierbei müssen wir Ihnen den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag angeben. Wir müssen Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs (J.5) sowie Änderungen der Typklassenzuordnung (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen aufgrund:

- Änderungen von Gefahren- und Tarifmerkmalen (J.6)
- Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (J.4)
- Schadensverlauf des konkreten Vertrags

Vermindert sich der Tarifbeitrag, müssen wir den Beitrag ab dem nächsten Versicherungsjahr auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags senken.

J.3 Haben Sie bei Änderungen ein Kündigungsrecht?

Führen die Änderungen nach J.1 und J.2 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen.

Die Kündigung ist frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung möglich. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

J.4 Zwischen welchen Berufsgruppen (Tarifgruppen) unterscheiden wir?

In der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko gilt grundsätzlich die Tarifgruppe N.

Für die Zuordnung in die Tarifgruppe B ist der Nachweis mit unserer Tarifgruppenbescheinigung zu erbringen. Die Tarifgruppe gilt nur, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen uns Änderungen daher mitteilen.

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags die Zuordnung zu einer Tarifgruppe, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung ab dem Tag der Änderung führen.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kasko für Kraftfahrzeuge im Werkverkehr und Wohnmobile.

J.5 Welche Folgen hat eine gesetzliche Änderung in der Kfz-Haftpflicht?

Mitteilung und Beitragserhöhung

Wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme erhöhen müssen, dürfen wir den Beitrag erhöhen. Die Änderungen teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit. Gleichzeitig weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung beendet den Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird.

J.6 Welche Gefahren- und Tarifmerkmale können die Höhe Ihres Beitrags auch beeinflussen?

Bei der Beitragsbemessung können wir auch die folgenden Gefahrenmerkmale berücksichtigen:

- Art
- Aufbau
- Verwendung
- Standort
- Antriebsart
- Motorleistung
- Hubraum
- Anzahl der Plätze
- Neuwert
- Wiederbeschaffungswert zum Versicherungsbeginn
- Ausstattung
- CO₂-Emission

Änderungen müssen Sie uns mitteilen. Sie können zu einer Beitragsänderung ab dem Tag der Änderung führen.

Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein). Hilfsweise gelten die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief), der Betriebserlaubnis oder in anderen amtlichen Urkunden. Das gilt nur, wenn im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere Dokumente eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Das gilt nur, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit. Das hat zur Folge, dass sich der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

Darüber hinaus können je nach Fahrzeugart und -verwendung auch folgende Tarifmerkmale die Beiträge bestimmen:

- jährliche Fahrleistung
- Fahrzeugalter
- berufliche Tätigkeit/Branche
- Vertragslaufzeit
- Zahlungsintervall
- Zahlungsart

In der Kasko richten sich die Beiträge auch nach der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Tarifmerkmale, die sich auf Ihren Beitrag auswirken, stehen im Versicherungsschein unter der folgenden Rubrik: **„Die Beitragsberechnung für Ihre Kfz-Versicherung beruht auf folgenden Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben.“**

Ändern sie sich während der Laufzeit des Vertrags, berechnen wir den Beitrag neu. Das kann zu einer Beitragssenkung oder -erhöhung führen.

Ändert sich die angegebene Jahresfahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

In allen anderen Fällen gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

Hinweis: Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie nicht.

K Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht und Vollkasko nach der Dauer der ununterbrochenen schadenfreien Vertragslaufzeiten.

Das gilt nicht für:

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen
- Elektrofahrzeuge
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

Wir unterscheiden nach den folgenden Tabellen Schadenfreiheitsklassen, denen wir Beitragssätze in Prozent zugeordnet haben.

Jährlich stufen wir Ihren Vertrag entsprechend seinem Schadensverlauf im abgelaufenen Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr neu ein.

Diese Einstufung und eine damit verbundene Beitragsänderung gelten ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr. Die Änderung einer Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und einen neuen Beitrag teilen wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit.

**Einstufungstabellen Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen)**

Wohnmobil			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % Kfz-Haftpflicht	Beitrags-satz in % Vollkasko
weniger als eins	M	210	114
	0	100	100
	1/2	78	77
eins	1	73	72
zwei	2	70	71
drei	3	66	69
vier	4	63	68
fünf	5	61	67
sechs	6	58	65
sieben	7	56	64
acht	8	54	63
neun	9	52	62
zehn	10	50	61
elf	11	49	60
zwölf	12	47	59
dreizehn	13	46	58
vierzehn	14	45	57
fünfzehn	15	43	56
sechzehn	16	42	55
siebzehn	17	41	54
achtzehn	18	40	53
neunzehn	19	39	52
zwanzig und mehr	20+	38	51

Trike und Quad			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % Kfz-Haftpflicht	Beitrags-satz in % Vollkasko
weniger als eins	M	155	116
	0	100	100
	1/2	74	76
eins	1	54	55
zwei	2	48	49
drei	3	44	46
vier	4	40	43
fünf	5	38	40
sechs	6	36	38
sieben	7	34	36
acht	8	32	35
neun	9	31	34
zehn	10	30	33
elf	11	29	32
zwölf	12	28	31
dreizehn	13	28	30
vierzehn	14	27	30
fünfzehn	15	27	29
sechzehn	16	26	28
siebzehn	17	26	28
achtzehn	18	25	28
neunzehn	19	25	27
zwanzig und mehr	20+	24	27

Taxi und Mietwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % Kfz-Haft-pflicht	Beitrags-satz in % Vollkasko
weniger als eins	M	245	245
	0	230	230
	S	155	155
	1/2	140	140
eins	1	100	100
zwei	2	85	85
drei	3	70	70
vier	4	60	60
fünf	5	55	55
sechs	6	55	55
sieben	7	50	50
acht	8	50	50
neun	9	45	45
zehn	10	45	45
elf	11	45	45
zwölf	12	40	40
dreizehn	13	40	40
vierzehn	14	40	40
fünfzehn	15	40	40
sechzehn	16	35	35
siebzehn	17	35	35
achtzehn	18	35	35
neunzehn	19	35	35
zwanzig	20	35	35
einundzwanzig	21	35	35
zweiundzwanzig	22	30	30
dreiundzwanzig	23	30	30
vierundzwanzig	24	30	30
fünfundzwanzig	25	30	30
sechsendzwanzig	26	30	30
siebenundzwanzig	27	30	30
achtundzwanzig	28	30	30
neunundzwanzig	29	30	30
dreißig	30	25	25
einunddreißig	31	25	25
zweiunddreißig	32	25	25
dreiunddreißig	33	25	25
vierunddreißig	34	25	25
fünfunddreißig und mehr	35+	25	25

Übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % Kfz-Haft-pflicht	Beitrags-satz in % Vollkasko
weniger als eins	M	149	138
	0	100	100
	1/2	83	96
eins	1	78	89
zwei	2	69	83
drei	3	62	78
vier	4	57	74
fünf	5	52	70
sechs	6	49	67
sieben	7	46	65
acht	8	43	63
neun	9	41	61
zehn	10	39	59
elf	11	37	58
zwölf	12	35	57
dreizehn	13	34	55
vierzehn	14	33	54
fünfzehn	15	32	53
sechzehn	16	31	53
siebzehn	17	30	52
achtzehn	18	29	51
neunzehn	19	28	50
zwanzig	20	27	50
einundzwanzig	21	27	49
zweiundzwanzig	22	26	49
dreiundzwanzig	23	26	48
vierundzwanzig	24	25	48
fünfundzwanzig	25	25	47
sechsendzwanzig	26	24	47
siebenundzwanzig	27	24	47
achtundzwanzig	28	23	46
neunundzwanzig	29	23	46
dreißig und mehr	30+	22	45

K.1 Wie erfolgt die Einstufung in unser Schadenfreiheitsrabattsystem bei Vertragsbeginn?

Die Einstufung erfolgt entweder durch Ersteinstufung oder durch Übertragung und Übernahme des Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag.

Einzelheiten über unsere Regeln zur Ersteinstufung teilen wir Ihnen bei Antragstellung mit.

Bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden die jeweiligen Voraussetzungen nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen erfüllt sind. Bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen müssen sie von der Person des Leasingnehmers erfüllt sein.

Führerscheindauer

Wenn die Einstufung eine bestimmte Dauer des Führerscheines verlangt und Sie diese erst nach Abschluss des Vertrags erreichen, gilt Folgendes:

Bei schadenfreiem Verlauf können Sie beantragen, dass Ihre Einstufung ab Erreichen der geforderten Dauer geändert wird.

Sondereinstufungen geben wir nicht an einen künftigen Nachversicherer weiter. Wir bestätigen die Dauer der Vertragslaufzeit und die Anzahl und Daten der gemeldeten Schäden.

Übernahme aus einem anderen eigenen Vertrag

- a) Sie können die Anzahl der schadenfreien Jahre in folgenden Fällen aus einem anderen eigenen Vertrag übernehmen: Fahrzeug-, Versichererwechsel oder bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug.

Das müssen Sie beantragen. Wenn der andere Vertrag weiter besteht, muss er neu eingestuft werden.

- b) Wenn Sie noch ein anderes Fahrzeug besitzen und es veräußern oder außer Betrieb setzen, können Sie die Anzahl der schadenfreien Jahre für Ihren jetzigen Vertrag beanspruchen (Rabattwechsel). Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr jetziger Vertrag in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen ist.

Der bisherige Schadensverlauf bleibt verfügbar. Er kann für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

- c) Die Einstufung der Vollkasko kann sich für Mietwagen, Taxis, Lieferwagen, Wohnmobile, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper nach der Einstufung Ihrer bereits bestehenden oder übernommenen Kfz-Haftpflicht richten. Voraussetzungen sind, dass
- innerhalb des letzten Jahres keine Vollkasko neben der Kfz-Haftpflicht bestand und
 - die Vollkasko als Jahresvertrag mit automatischer Verlängerung abgeschlossen wird.

Übernahme aus dem Vertrag einer anderen Person

Sie können die Anzahl der schadenfreien Jahre aus dem Vertrag einer anderen Person übernehmen, wenn Sie dies beantragen.

Wir übernehmen den Schadensverlauf nur für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Die andere Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, oder es handelt sich um:
- Ihren Vater, Ihre Mutter
 - Ihr Kind oder Enkelkind (auch Stief- und Adoptivkinder)
 - Ihre Großeltern
 - Ihre Geschwister
 - eine Firma
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug überwiegend gefahren haben, glaubhaft. Hierzu gehört eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, reicht Ihre Erklärung.
- c) Sie weisen durch den Originalführerschein nach, dass Sie in dem anzurechnenden Zeitraum fahren durften. Wir können eine Fotokopie des Führerscheins verlangen.
- d) Die andere Person stimmt der Übertragung zu und verzichtet vollständig auf den Schadenfreiheitsrabatt. Das gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist.

Haben Sie einen Betrieb mit seinen Fahrzeugen übernommen, übernehmen wir den Schadensverlauf unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme einverstanden und verzichtet vollständig auf den Schadenfreiheitsrabatt.
- b) Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert.

Alle notwendigen Erklärungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Welche weiteren Voraussetzungen gibt es für die Übernahme des Schadensverlaufs aus einem anderen Vertrag?

Die Übernahme aus Verträgen, die nicht bei uns bestehen, erfolgt nur, wenn der bisherige Versicherer den Verlauf bescheinigt.

Schäden und Unterbrechungen des Versicherungsschutzes, die bisher nicht beim Schadenfreiheitsrabatt berücksichtigt sind, werden in der für das neu zu versichernde Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Wenn in dem anderen Vertrag eine Kfz-Haftpflicht und eine Vollkasko bestanden, können Sie den Schadensverlauf aus der Kfz-Haftpflicht und der Vollkasko übernehmen. Wenn Sie den Schadensverlauf der Vollkasko jedoch bei Abschluss des Vertrags nicht übernehmen möchten, gilt im Falle späterer Übernahme des Schadensverlaufs Folgendes: Innerhalb des ersten Jahres kann keine Angleichung des Schadensverlaufs an die Kfz-Haftpflicht erfolgen. Sie können dann nur den Schadensverlauf der Vollkasko aus dem vorherigen Vertrag übernehmen.

Die Übertragung ist nur möglich, wenn das neu zu versichernde Fahrzeug derselben oder einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angehört wie das den Schadensverlauf abgebende Fahrzeug.

Untere Fahrzeuggruppe:

Krafträder und Kraftroller, Trikes, Quads, Pkw, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper sowie Wohnmobile

Mittlere Fahrzeuggruppe:

Mietwagen, Taxis sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr mit Ausnahme der Lieferwagen

Obere Fahrzeuggruppe:

Kraftomnibusse, alle Kfz des gewerblichen Güterverkehrs mit Ausnahme der Lieferwagen sowie Sonderfahrzeuge mit Ausnahme der Kranken- und Leichenwagen

Eine Übertragung ist auch möglich:

- a) von einem Lieferwagen auf ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güterverkehr bis 10 t zulässige Gesamtmasse.
- b) von einem Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr mit Ausnahme der Lieferwagen auf ein Güterkraftfahrzeug im Güterverkehr
- c) von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxis auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz)

Wie stufen wir nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ein?

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadensverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf, der vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf nicht.

K.2 Was passiert bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit?

Nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit gelten die vorstehenden Regelungen zu: „**Wie stufen wir nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ein?**“

K.3 Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung Ihres Vertrags bei schadenfreiem Verlauf?

Gilt das Kalenderjahr als schadenfrei und bestand ununterbrochener Versicherungsschutz, erfolgt die Einstufung nach den Einstufungstabellen in die nächsthöhere SF-Klasse. Eine damit verbundene Beitragsänderung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr.

Das Kalenderjahr ist **nicht schadenfrei**, wenn uns ein Schadensereignis gemeldet wurde, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse zählen nicht zu Entschädigungen oder Rückstellungen.

Neueinstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1, ½, S, 0 oder M

Bestand während eines Kalenderjahres ununterbrochen für zwölf Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren schadenfreien Vertrag aus der SF-Klasse S, 0 oder M in die SF-Klasse 1 ein. Wir ändern Ihren Beitrag gemäß Absatz 1.

Für schadenfreie Verträge, die in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli mit einer Ersteinstufung in die SF-Klassen 1, ½ oder 0 begonnen haben, gilt:

Bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir für das folgende Kalenderjahr wie folgt ein:

von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1

von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½

Wir ändern Ihren Beitrag gemäß Absatz 1.

Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf die jährliche Neueinstufung aus?

Im Kalenderjahr nach der Übernahme richtet sich die Einstufung auch nach der Dauer des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Übernahme:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, stufen wir Ihren Vertrag entsprechend seinem Schadensverlauf so ein, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, stufen wir trotz schadenfreiem Verlauf nicht besser ein.

K.4 Wie erfolgt die jährliche Neueinstufung bei schadenbelastetem Verlauf?

Gilt das Kalenderjahr als schadenbelastet, stufen wir Ihren Vertrag nach den Rückstufungstabellen zurück. Eine damit verbundene Beitragsänderung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im Folgejahr.

Schadenbelastet ist ein Kalenderjahr, wenn uns ein oder mehrere Schadensereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Maßgeblich ist der Tag der Schadensmeldung bei uns.

Ihr Vertrag gilt auch bei einer Schadensmeldung so lange als schadenfrei, bis wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Müssen wir in einem der folgenden Kalenderjahre Entschädigungen zahlen oder Rückstellungen bilden, stufen wir für das dann folgende Kalenderjahr zurück.

Ein Schaden belastet in folgenden Fällen nicht:

- a) Wenn wir nur leisten oder Rückstellungen bilden, weil es Abkommen mit anderen Versicherungen oder mit Sozialversicherungsträgern gibt. Gleiches gilt bei einer Ausgleichspflicht wegen einer Mehrfachversicherung.
- b) Wenn wir keine Entschädigung geleistet haben und Rückstellungen für das Schadensereignis in den drei auf die Schadensmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen.
- c) Wenn wir in der Vollkasko für ein Ereignis der Teilkasko leisten oder Rückstellungen bilden.

- d) Wenn Sie Ihre Vollkasko nur in Anspruch nehmen, weil der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers auch Ihnen gegenüber leistungsfrei ist. Das kann sein, wenn ein Ereignis nicht versichert ist, z.B. bei Vorsatz.
- e) Wenn der Verursacher oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere geleistete Entschädigung in vollem Umfang erstattet.
- f) Wenn mit dem entwendeten Fahrzeug auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht wird. Weder Sie noch der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs dürfen die Entwendung ermöglicht haben.

Rückstufungstabellen

Die Rückstufungstabellen finden Sie im Anhang ab Seite 32.

Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

Wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig erstatten, stufen wir Sie in der Kfz-Haftpflicht nicht zurück. Freiwillig bedeutet ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung. Das gilt auch, wenn wir die Schadensregulierung wieder aufnehmen und eine weitere Entschädigung leisten.

Wir informieren Sie nach Abschluss unserer Regulierung über die Höhe der Entschädigung, wenn sie unter 1.000 Euro liegt. Sie können den Schaden dann zurückkaufen. Dann müssen Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung erstatten.

K.5 Was passiert, wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt abgeben?

Wenn Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt auf einen anderen Vertrag übertragen, stufen wir Ihren Vertrag wie bei einer Ersteinstufung neu ein. War Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, stufen wir wieder in S oder M ein.

Über die Neueinstufung erhalten Sie einen neuen Versicherungsschein und eine neue Abrechnung. Eine Beitragsdifferenz müssen Sie zahlen.

K.6 Welche Auskünfte über Ihren Schadensverlauf gibt es?

Auskünfte einholen

Wir dürfen uns von einem Vorversicherer bei Übernahme des Schadensverlaufs folgende Auskünfte geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs
- Beginn und Ende des Vertrags
- Schadensverlauf in der Kfz-Haftpflicht und in der Vollkasko
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes, die sich noch nicht auf die letzte Neueinstufung ausgewirkt haben
- ob für ein Schadensereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung ohne Zahlungen aufgelöst wurden
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt wurden

Sie beantragen keine Übernahme eines Schadensverlaufs. Dann dürfen wir bei der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachfragen. Wir erhalten die Information, ob Sie eine Vorversicherung mit der SF-Klasse M, 0 oder S hatten. Die Gemeinschaftseinrichtung ist die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Auskünfte erteilen

Wir müssen einem anderen Versicherer auf Anfrage die obigen Auskünfte erteilen. Das tun wir, wenn Sie nach Beendigung Ihres Vertrags Ihr Fahrzeug dort versichern.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadensverlauf. Sondereinstufungen geben wir nicht weiter. Ausnahme: Ersteinstufung in die SF-Klasse ½.

Endet Ihre Versicherung mit der SF-Klasse M, 0 oder S, teilen wir der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer dies mit. Ihr neuer Versicherer ruft Ihre SF-Klasse dort ab, wenn Sie keine Vorversicherung angeben.

L Allgemeine Bestimmungen

L.1 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gilt Ihr Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas; außerdem in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Wenn außerhalb Deutschlands in der Kfz-Haftpflicht ein höherer Schutz vorgeschrieben ist, bieten wir den höheren Schutz.

Mit der internationalen grünen Versicherungskarte bestätigen wir den Kfz-Haftpflichtschutz für die dort genannten nichteuropäischen Länder. Das gilt nicht für Länder, die durchgestrichen sind.

In der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht besteht außerhalb Deutschlands nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz. Das gilt, falls die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

L.2 Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?

Änderungsrecht

Wir können eine vertraglich vereinbarte Regelung des Vertrags ändern, ergänzen oder ersetzen. Das tun wir, wenn sie aufgrund

- Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam wird und keine andere gesetzliche Regelung besteht.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Regelung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten weitestgehend entsprechen, soweit es rechtlich zulässig ist. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf die Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen.

Die zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Kündigungsrecht

Wenn wir die Bedingungen anpassen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die Wirksamkeit der Änderung bis zum Ablauf des Vertrags wird durch die Kündigung nicht berührt.

L.3 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Bei einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs geht die Versicherung auf den Erwerber über.

Anzeigepflicht

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung oder Zwangsversteigerung unverzüglich anzeigen.

Hinweis: Ohne Anzeige sind wir nach einem Monat leistungsfrei. Einzelheiten regelt § 97 Versicherungsvertragsgesetz.

Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach den Tarifmerkmalen des Erwerbers. Wir müssen den Beitrag anpassen. Das gilt auch für den Schadenfreiheitsrabatt des Erwerbers. Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenfreiheitsrabatts des bisherigen Versicherungsnehmers besteht nicht. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach Übergang der Versicherung.

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Kündigungsrechte

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Fehlt die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, kann er innerhalb eines Monats ab Kenntnis kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags erfolgen.

Erhält die Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer neuen Versicherung des Erwerbers, gilt das als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Wir können dem Erwerber gegenüber kündigen. Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung erfolgen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

Nach einer Kündigung bleiben Sie als unser bisheriger Versicherungsnehmer allein bis zur Beendigung des Vertrags zur Beitragszahlung verpflichtet.

L.4 Welche Besonderheiten gelten für alle Kündigungen?

Rechtliche Selbstständigkeit der Versicherungsarten

Die Kfz-Haftpflicht, Kfz-Umweltschadenhaftpflicht, Kasko und der Kfz-Schutzbrief sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflicht oder Reduzierung auf die gesetzliche Mindestdeckung endet auch die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht. Weder Sie noch wir müssen diese kündigen.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes in einer Versicherungsart die anderen auch zu kündigen.

Kündigen wir nur eine von mehreren Versicherungsarten, gilt Folgendes:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungsarten nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungsarten als gekündigt. Dies gilt nur, wenn Sie uns das innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen. Das gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherungsart kündigen.

Form und Zugang der Kündigung

Kündigungen müssen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen. Die Kündigung zum Ablauf und wegen Beitragserhöhung kann formlos erfolgen.

Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

L.5 Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

L.6 Wann können Sie sich an den Ombudsmann oder die Versicherungsaufsicht wenden?

Ombudsmann

Als Verbraucher können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind. Sie müssen uns vorher die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000

Versicherungsaufsicht

Sie können sich bei Unzufriedenheit oder Meinungsverschiedenheiten auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

L.7 Welche Gerichte sind zuständig?

Sie können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständigen Gericht

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes örtlich zuständigen Gericht

Das gilt, wenn Sie den Vertrag für Ihren Geschäftsbetrieb oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht gilt in folgenden Fällen als vereinbart:

- Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz liegt außerhalb Deutschlands.
- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.

M Außerbetriebsetzung, Ruheversicherung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

M.1 Was müssen Sie bei einer Außerbetriebsetzung beachten?

Ihr Vertrag endet nicht, wenn das versicherte Fahrzeug vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird.

Bei einer Außerbetriebsetzung von mindestens zwei Wochen besteht eine beitragsfreie Ruheversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt und Sie nicht den vollen Schutz behalten wollen.

Das gilt nicht für Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr ohne automatische Verlängerung.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Ruheversicherung gewährt eingeschränkten Versicherungsschutz. Sie enthält:

- die Kfz-Haftpflicht
- die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht, wenn für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine solche bestand
- die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kasko bestand

Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung müssen Sie das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellplatz dauerhaft abstellen. Als Einstellraum gilt z.B. eine Einzelgarage. Als umfriedeter Abstellplatz gilt z.B. ein abgeschlossener Hofraum. Außerhalb dieser Räumlichkeiten dürfen Sie das Fahrzeug nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht (Obliegenheit), sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Es gelten die Regeln über die Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Gebrauch des Fahrzeugs (G.4).

Wiederanmeldung

Melden Sie das Fahrzeug wieder an, gilt der ursprüngliche Versicherungsschutz.

Hinweis: Sie dürfen das Fahrzeug während der Ruheversicherung nicht mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder anmelden. Wir haben das Recht, unseren Vertrag fortzusetzen. Wir können die Aufhebung des anderen Vertrags verlangen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Die Ruheversicherung endet 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass Sie oder wir kündigen müssen. Wir beenden den Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung.

M.2 Wann können Sie eine gesonderte Ruheversicherung abschließen?

Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflicht oder keine Teilkasko, können Sie jeweils eine gesonderte Ruheversicherung abschließen.

Sie können eine Kfz-Haftpflicht mit Mindestdeckung und/oder eine Teilkasko wahlweise ohne oder mit 150 Euro Selbstbeteiligung abschließen. Eine Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bieten wir nicht. Ihre Obliegenheiten gelten entsprechend der Ruheversicherung bei Außerbetriebsetzung (M.1).

Der Jahresbeitrag für die Kfz-Haftpflicht bei der gesonderten Ruheversicherung beträgt 20 Euro.

Der Jahresbeitrag für die Teilkasko bei der gesonderten Ruheversicherung beträgt 50 Prozent des normalen Beitrags. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

M.3 Wann besteht Versicherungsschutz mit ungestempelten Kennzeichen?

Wenn wir Versicherungsschutz zugesagt haben, versichern wir auch Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die Sie ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen müssen.

Zulassungsfahrten sind Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren. Sie dürfen nur innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks erfolgen. Solche Fahrten sind auch Rückfahrten von der Zulassungsstelle nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind dies Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung. Voraussetzung ist, dass die Zulassungsstelle vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat (z.B. durch Reservierung).

N Regelungen für Saison-, Kurzzeit-, Ausfuhr- und Wechselkennzeichen

N.1 Was müssen Sie bei Saisonkennzeichen beachten?

Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen versichern wir während der Saison im vereinbarten Umfang. Der Zeitraum der Saison steht auf dem amtlichen Kennzeichen.

Vertragsdauer bei Saisonkennzeichen

Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab Saisonbeginn. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am ersten Tag der neuen Saison um 0 Uhr.

Versicherungsschutz außerhalb der Saison

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach M.1.

Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie Versicherungsschutz für Zulassungsfahrten (M.3).

Beitragsberechnung und -zahlung

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Länge der Saison. Grundlage ist der Jahresbeitrag bei ganzjähriger Zulassung. Wir berechnen den Beitrag im Verhältnis der Dauer der Saison zur Länge eines Jahres. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie nur jährlich zahlen.

Sie müssen die Erstprämie mit Saisonbeginn oder, wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, zu diesem Zeitpunkt zahlen.

Jährliche Neueinstufung

Die jährliche Neueinstufung nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

N.2 Was müssen Sie bei Kurzzeitkennzeichen beachten?

Für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen beträgt der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht 100 Euro. **Kurzzeitkennzeichen** erteilt die Zulassungsstelle für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen.

Kaskoschutz bieten wir nicht.

Versichern Sie das Fahrzeug anschließend dauerhaft bei uns, datieren wir den Vertragsbeginn um die Dauer des Kurzzeitkennzeichens zurück. Wir berechnen anstelle der 100 Euro nur den Tarifbeitrag.

N.3 Was müssen Sie bei Ausfuhrkennzeichen beachten?

Für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen müssen Sie den einmaligen Beitrag sofort entrichten.

Ein **Ausfuhrkennzeichen** benötigen Sie, wenn Sie ein Fahrzeug ins Ausland ausführen.

N.4 Was müssen Sie bei Wechselkennzeichen beachten?

Wenn Sie Wechselkennzeichen bei uns versichern, haben Sie Versicherungsschutz wie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen.

Hinweis: Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften zum Wechselkennzeichen, insbesondere die über die Fahrzeugnutzung.

Anhang

Rückstufungstabellen

Wohnmobil			
Kfz-Haftpflicht			
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden SF-Klasse
M	M	M	M
0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 11	0	M	M
SF 12	1/2	0	M
SF 13	1/2	0	M
SF 14	1/2	0	M
SF 15	1/2	0	M
SF 16	1/2	0	M
SF 17	1/2	0	M
SF 18	1	0	M
SF 19	1	0	M
SF 20+	1	0	M

Wohnmobil			
Vollkasko			
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden SF-Klasse
M	M	M	M
0	M	M	M
SF 1/2	1/2	0	M
SF 1	1/2	0	M
SF 2	1/2	0	M
SF 3	1/2	0	M
SF 4	1/2	0	M
SF 5	1/2	0	M
SF 6	1/2	0	M
SF 7	1	0	M
SF 8	1	0	M
SF 9	2	0	M
SF 10	3	0	M
SF 11	4	1/2	0
SF 12	4	1/2	0
SF 13	5	1/2	0
SF 14	6	1/2	0
SF 15	7	1/2	0
SF 16	8	1/2	0
SF 17	9	1	0
SF 18	10	1	0
SF 19	10	1	0
SF 20+	11	1	0

Trike und Quad

Kfz-Haftpflicht			
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden SF-Klasse
M	M	M	M
0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M
SF 2	1/2	M	M
SF 3	1/2	M	M
SF 4	1/2	M	M
SF 5	1/2	M	M
SF 6	1/2	M	M
SF 7	1/2	M	M
SF 8	1	0	M
SF 9	1	0	M
SF 10	1	0	M
SF 11	1	0	M
SF 12	1	0	M
SF 13	1	0	M
SF 14	1	0	M
SF 15	1	0	M
SF 16	2	0	M
SF 17	2	0	M
SF 18	2	0	M
SF 19	2	0	M
SF 20+	2	0	M

Trike und Quad

Vollkasko			
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden SF-Klasse
M	M	M	M
0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M
SF 1	1/2	0	M
SF 2	1	1/2	0
SF 3	1	1/2	0
SF 4	2	1/2	0
SF 5	2	1/2	0
SF 6	3	1/2	0
SF 7	3	1/2	0
SF 8	4	1	1/2
SF 9	4	1	1/2
SF 10	5	1	1/2
SF 11	5	1	1/2
SF 12	6	2	1/2
SF 13	6	2	1/2
SF 14	7	3	1/2
SF 15	7	3	1/2
SF 16	7	3	1/2
SF 17	8	3	1/2
SF 18	8	3	1/2
SF 19	8	3	1/2
SF 20+	9	4	1

Anhang

Rückstufungstabellen

Taxi und Mietwagen				
Kfz-Haftpflicht				
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 Schäden SF-Klasse	bei 4 und mehr Schä- den SF-Klasse
M	M	M	M	M
O	M	M	M	M
S	M	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 2	1/2	S	M	M
SF 3	1	S	M	M
SF 4	2	1/2	M	M
SF 5	2	1/2	M	M
SF 6	3	1/2	M	M
SF 7	3	1/2	M	M
SF 8	4	1	O	M
SF 9	4	1	O	M
SF 10	4	1	O	M
SF 11	5	1	O	M
SF 12	5	1	O	M
SF 13	5	2	S	M
SF 14	6	2	S	M
SF 15	6	2	1/2	M
SF 16	6	2	1/2	M
SF 17	7	2	1/2	M
SF 18	7	3	1/2	M
SF 19	9	3	1/2	M
SF 20	9	3	1/2	M
SF 21	10	4	1	M
SF 22	10	4	1	M
SF 23	10	4	1	M
SF 24+	11	4	1	M

Taxi und Mietwagen				
Vollkasko				
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 Schäden SF-Klasse	bei 4 und mehr Schä- den SF-Klasse
M	M	M	M	M
O	M	M	M	M
S	M	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 2	1/2	S	M	M
SF 3	1	S	M	M
SF 4	2	1/2	M	M
SF 5	2	1/2	M	M
SF 6	3	1/2	M	M
SF 7	3	1/2	M	M
SF 8	4	1	O	M
SF 9	4	1	O	M
SF 10	4	1	O	M
SF 11	5	1	O	M
SF 12	5	1	O	M
SF 13	5	2	S	M
SF 14	6	2	S	M
SF 15	6	2	1/2	M
SF 16	6	2	1/2	M
SF 17	7	2	1/2	M
SF 18	7	3	1/2	M
SF 19	9	3	1/2	M
SF 20	9	3	1/2	M
SF 21	10	4	1	M
SF 22	10	4	1	M
SF 23	10	4	1	M
SF 24+	11	4	1	M

Übrige Fahrzeuge

Kfz-Haftpflicht			
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden SF-Klasse
M	M	M	M
0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 3	1/2	0	M
SF 4	1	0	M
SF 5	1	0	M
SF 6	2	0	M
SF 7	3	1/2	M
SF 8	3	1/2	M
SF 9	4	1/2	M
SF 10	4	1/2	M
SF 11	5	1	M
SF 12	5	1	M
SF 13	6	1	M
SF 14	6	1	M
SF 15	7	2	M
SF 16	7	2	M
SF 17	8	2	M
SF 18	8	2	M
SF 19	9	2	M
SF 20	9	2	M
SF 21	10	3	M
SF 22	10	3	M
SF 23	10	3	M
SF 24	11	3	M
SF 25	11	3	M
SF 26	12	3	M
SF 27	12	3	M
SF 28	13	4	M
SF 29	13	4	M
SF 30+	13	4	M

Übrige Fahrzeuge

Vollkasko			
aus SF-Klasse nach	bei 1 Schaden SF-Klasse	bei 2 Schäden SF-Klasse	bei 3 und mehr Schäden SF-Klasse
M	M	M	M
0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 4	1/2	M	M
SF 5	1	M	M
SF 6	1	M	M
SF 7	2	M	M
SF 8	2	M	M
SF 9	2	M	M
SF 10	3	M	M
SF 11	3	M	M
SF 12	4	0	M
SF 13	4	0	M
SF 14	4	0	M
SF 15	5	0	M
SF 16	5	0	M
SF 17	5	0	M
SF 18	6	0	M
SF 19	6	0	M
SF 20	6	0	M
SF 21	6	0	M
SF 22	7	0	M
SF 23	7	0	M
SF 24	7	0	M
SF 25	8	1/2	M
SF 26	8	1/2	M
SF 27	8	1/2	M
SF 28	8	1/2	M
SF 29	8	1/2	M
SF 30+	9	1/2	M

Stichwortverzeichnis

A

Abschleppkosten (E.5)	13
Abtretung (E.6)	14
Abzug neu für alt (E.5)	13
Alkohol und berauschende Mittel (G.4)	19
Anzeigepflicht (G.2, G.5, L.3)	18, 19, 28
Anzeige Polizei (G.5)	20
Aufklärungspflicht (G.5)	19
Auflieger (C.1)	8
Ausfuhrkennzeichen (N.3)	31
Auskunft Schadensverlauf (K.6)	28
Außerbetriebsetzung (M.1, F.4)	15, 30

B

beförderte Sachen (C.2)	8
Beitrag vorläufiger Versicherungsschutz (B.3)	7
berechtigte Personen (G.4)	18
Brand und Explosion (E.2)	10

D

Diebstahl (E.2, F.5)	11, 16
----------------------	--------

E

einmaliger Beitrag (B.2)	6
Einstufung SFR (K.1)	25
Elektro Plus (A.3, E.2, E.5)	6, 11, 14

F

Fahrerlaubnis (G.4, F.4)	15, 18
Fahrzeugschlüssel (E.2)	11
Fahrzeugverwendung (G.3)	18
Folgebeitrag (I.2)	21

G

GAP-Deckung (A.3, E.5)	6, 13
Gefahrenmerkmale (J.6)	23
Gefahrerhöhung (G.2)	18
Gerichte (L.7)	29
Glasbruch (E.2)	11
grobe Fahrlässigkeit (E.4, F.4)	12, 15

H

Havarie-Grosse-Risiko (E.2)	11
-----------------------------	----

K

Kasko (E)	10
Kaskoschaden (E.5)	12
Kaufpreis (E.5)	13
Kernenergie (C.2, D.2, E.4, F.4)	8, 9, 12, 15
Kfz-Schutzbrief (A.3, F, G.5)	6, 15, 20
Kleinschäden (G.5)	20
Kriegsereignisse, innere Unruhen (E.4, F.4)	12, 15
Kündigung	
<i>außerordentliche (G.2, J.4, J.6)</i>	18, 23
<i>Besonderheiten allgemein (L.4)</i>	29
<i>nach Schaden (H)</i>	21
<i>vorläufiger Versicherungsschutz (B.3)</i>	6
<i>wegen Obliegenheitsverletzung (G.4)</i>	19
<i>zum Ablauf (B.4)</i>	7
Kurzzeitkennzeichen (N.2)	31

L

Laufzeit (B.4)	7
Leistungsfreiheit, -kürzung (G.4, G.5)	19, 20
Leuchtmittel (E.2)	11

M

Mahnung und Kündigung (I.2)	21
Mehrwertsteuer (E.5)	13
Meinungsverschiedenheiten (E.8)	15
mitversicherte Personen (C.3, D.3)	8, 9
Motorsport-Rennstrecke (E.4, F.4)	12, 15
mut- oder böswillige Handlungen (E.3)	12

N

Naturgewalten (E.2)	11
Neupreis (E.5)	12

O

Ombudsmann (L.6)	29
Obliegenheitsverletzung (G)	17

R

Raub (E.2)	11
Regulierungsvollmacht (C.1, D.1)	7, 9
Reifenschäden (E.4)	12
Rennen und Übungsfahrten (C.2, E.4, G.4)	8, 12, 19
Rückstufungstabellen (K.4)	27, 32-35

S

Sachverständigenkosten (E.5)	13
Saisonkennzeichen (N.1)	30
Schadensbelastung (K.4)	27
Schadenfreiheitsrabattsysteem und Tabellen (K)	23-25
Schadenminderungspflicht (G.5)	19
Schadensersatzansprüche (C.1, C.2, D.1)	7, 8, 9
Selbstbeteiligung (E.5)	14
SEPA-Lastschrift (I.1, I.3)	21, 22

T

Tarifgruppen (J.4)	23
<i>-änderung (G.2)</i>	18
Tarifmerkmale (G.2, J.6)	18, 23
Teileliste (E.1)	10
Teilkasko (E.2)	10
Tierbiss (E.2)	11
Typklasse (J.1)	22

U

Unfall (E.3)	12
Unterbrechung Versicherungsschutz (K.1)	26
Unterschlagung (E.2)	11

V

Vermögensschäden (C.1)	7
Versicherungsarten (A.3)	6
Versicherungsaufsicht (L.6)	29
Versicherungsjahr (B.4)	7
Versicherungssummen (C.4, D.4)	8, 9
Vertragsbeginn (B.1)	6
Vertragsobliegenheiten (G)	17
Vertragssprache (L.5)	29
Verwendungszweck (G.4)	18
Vollkasko (E.3)	11
vorläufiger Versicherungsschutz (B.3)	6
Vorsatz (C.2, E.4)	8, 12

W

Wechselkennzeichen (N.4)	31
Weisung (G.5)	20
Widerruf (B.3)	7
Wiederanmeldung (M.1)	30

Z

Zahlungsintervall (I.1)	21
Zusammenstoß mit Tieren (E.2)	11

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO-Berater vor Ort:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-000

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

ergo.de

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

ergo.de/feedback